



Dokumentation

Tierschutzrechtliche Regelungen auf EU-Ebene und darüber hinausgehende nationale Tierschutzregelungen ausgewählter EU-Staaten

Tierschutzrechtliche Regelungen auf EU-Ebene und darüber hinausgehende nationale Tierschutzregelungen ausgewählter EU-Staaten

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 033/23
Abschluss der Arbeit: 10. Mai 2023
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	5
2.	Europäische Union	5
2.1.	Fitness-Check des EU-Tierschutzrechts	8
2.2.	EFSA-Gutachten	9
2.3.	Geplanter Legislativvorschlag	9
2.4.	Regelungen für Heimtiere	10
3.	Haltungsbedingungen einzelner Nutztierarten in unterschiedlichen EU-Staaten	10
3.1.	Bedeutung einzelner Nutztierarten für bestimmte EU-Staaten	10
3.1.1.	Legehennen	11
3.1.2.	Broiler (Masthühner)	12
3.1.3.	Schweine	13
3.1.4.	Kälber	14
3.1.5.	Rinder	15
3.1.6.	Schafe	16
3.1.7.	Kaninchen	16
3.2.	Ergänzung des EU-Tierschutzrechts um weitere Tierarten	18
4.	Deutschland	19
5.	Rechtliche Verankerung von Straftaten gegen Tiere	20
6.	Qualzucht	22
7.	Anbindehaltung	24
8.	Nicht-kurative Eingriffe	26
8.1.	Ferkelkastration	26
8.2.	Enthornung bei Kälbern	27
8.3.	Kupieren des Schwanzes bei Ferkeln	28
8.4.	Schnabelkürzen bei Legehennen	28
8.5.	Abschleifen der Eckzähne bei Ferkeln	29
9.	Onlinehandel mit Heimtieren	29
9.1.	Kennzeichnung und Registrierung von Hunden	30
9.2.	Positivliste für als Heimtiere gehaltene Wildtiere	30
10.	Tiertransporte	31
10.1.	Dänemark	33
10.2.	Schweiz	34
10.3.	Österreich	34

11.	Tiergesundheitsdatenbank	34
12.	Verbot von Wildtieren im Zirkus	35

1. Fragestellung

Gefragt wurde nach einem Überblick über aktuelle tierschutzrechtliche Regelungen auf EU-Ebene und darüber hinausgehende nationale Regelungen in ausgewählten EU-Staaten, insbesondere zu folgenden Bereichen: rechtliche Verankerung von Straftaten gegen Tiere, Qualzucht, Anbindehaltung, nicht-kurative Eingriffe¹, Online-Handel mit Heimtieren, Positivliste für Handel und Haltung von Heim- und Wildtieren, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde, Tiertransporte, Tiergesundheitsdatenbank sowie Verbot von Wildtieren im Zirkus. Dabei wurde hier nur auf der Basis öffentlich zugänglicher Quellen recherchiert, weshalb eine Weiterentwicklung der Regelungen in einzelnen Ländern gegenüber dem hier dargestellten Stand nicht ausgeschlossen werden kann. Bei der Übersetzung fremdsprachiger Texte wurde künstliche Intelligenz verwendet.

2. Europäische Union

Art. 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU)² erkennt Tiere als fühlende Wesen („sentient beings“) an.³

Die EU-Rechtsvorschriften über das Wohlergehen von **Nutztieren** bestehen aus einer allgemeinen Richtlinie über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere⁴ und vier Richtlinien mit Mindestnormen für den Schutz von Legehennen⁵, Broilern⁶, Schweinen⁷ und Kälbern⁸, einer Verordnung

-
- 1 Schweinekastration, Schwanzkürzen und Eckzähneschleifen bei Schweinen, Schnabelkürzen, Enthornen bei Kälbern etc.
 - 2 Artikel 13: „Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.“, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:12012E/TXT:de:PDF>.
 - 3 European Commission (2023), INCEPTION IMPACT ASSESSMENT, https://food.ec.europa.eu/system/files/2023-01/aw_eval_revision_iaa_food_labelling.pdf.
 - 4 Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A31998L0058&qid=1680251500093>.
 - 5 Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A31999L0074&qid=1680251625865>.
 - 6 Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32007L0043&qid=1680251702206>.
 - 7 Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32008L0120&qid=1680251849177>.
 - 8 Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32008L0119&qid=1680251791648>.

über Tiertransporte⁹ und einer Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung^{10, 11}.

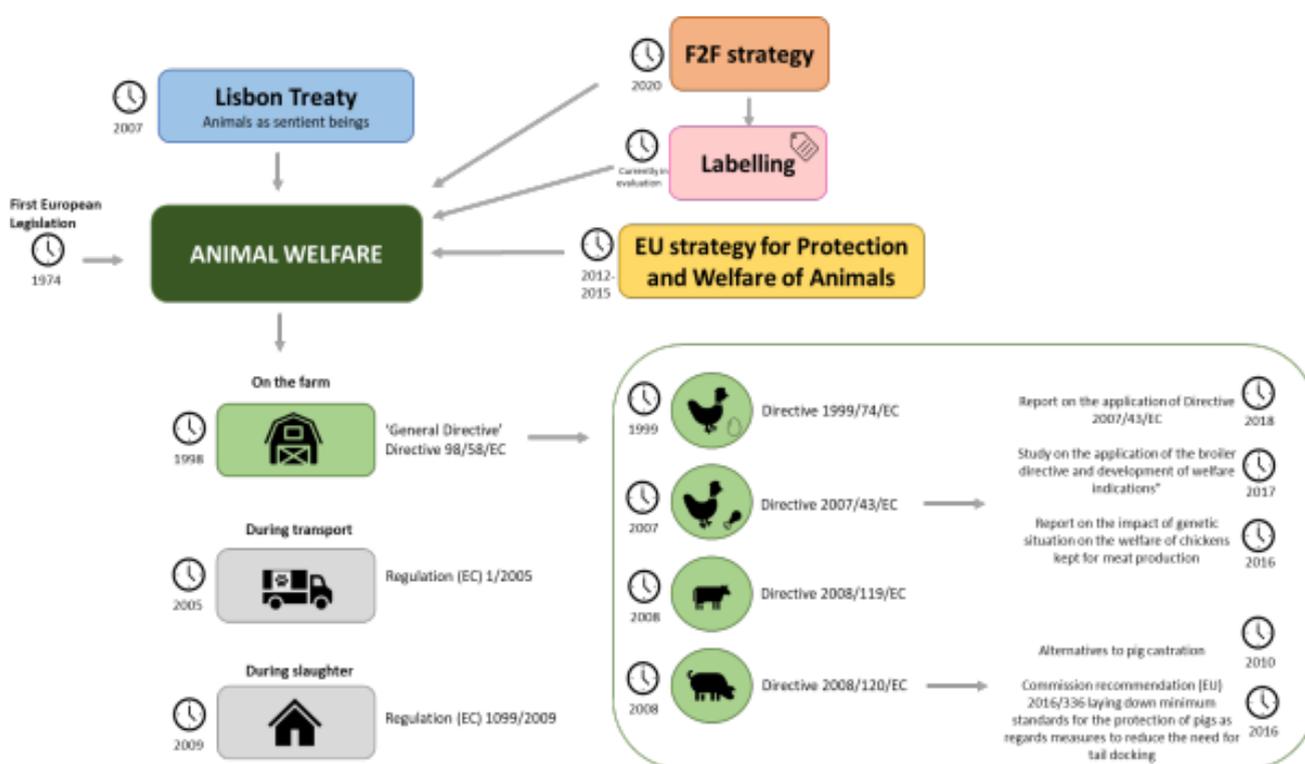
Im Rahmen der "**Farm to Fork**"-Strategie (F2F)¹² vom Mai 2020 verpflichtete sich die EU-Kommission, diese **Rechtsvorschriften zu überarbeiten** und Optionen für eine Tierwohlkennzeichnung zu prüfen. Ziel der Überarbeitung ist es, ein höheres Tierschutzniveau zu gewährleisten, den Geltungsbereich der EU-Tierschutzvorschriften zu erweitern, sie an die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und die aktuellen politischen Prioritäten sowie an die Erwartungen der Bürger anzupassen und ihre Durchsetzung zu erleichtern. Die Überarbeitung der EU-Tierschutzvorschriften betrifft Tiere – einschließlich Fische und Pelztiere –, die zu landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet und gehalten werden sowie Katzen und Hunde, soweit sie zu kommerziellen Zwecken transportiert werden. Sie gilt nicht für Wildtiere, Versuchs- oder Labortiere (mit Ausnahme ihres Wohlergehens während des Transports) oder für alle wirbellosen Tiere.¹³

Die Wissenschaftlichen Dienste des Europäischen Parlaments (European Parliamentary Research Service – EPRS) evaluierten die Rechtsvorschriften und beschrieben im Juni 2021 **Regelungslücken** und unklar definierte Bestimmungen der Richtlinien und daraus resultierende bedenkliche Praktiken.¹⁴

-
- 9 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32005R0001&qid=1680252137916>.
- 10 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32009R1099&qid=1680252186678>.
- 11 Das österreichische Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft betont, in Österreich gebe es für viele Tierarten (Pferde, Schafe, Ziegen, adulte Rinde, etc.) detaillierte Regelungen, für die es auf EU-Ebene keine speziellen Regelungen gebe. SWOT-Analyse Anhang II zum GAP-Strategieplan 2023-2027, S. 572, https://info.bml.gv.at/dam/jcr:936774ea-78ed-4a9f-858b-344293e64480/Anhang%20II_SWOT-Analyse.pdf.
- 12 [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2021/690622/EPRS_ATA\(2021\)690622_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2021/690622/EPRS_ATA(2021)690622_EN.pdf).
- 13 European Commission (2023), INCEPTION IMPACT ASSESSMENT, https://food.ec.europa.eu/system/files/2023-01/aw_eval_revision_iaa_food_labelling.pdf; siehe auch https://food.ec.europa.eu/animals/animal-welfare/evaluations-and-impact-assessment/revision-animal-welfare-legislation_en; dann weiter zum Download Executive Summary - Staff Working Document (2022)329 (Deutsch).
- 14 European Parliamentary Research Service (EPRS) (2021), Animal welfare on the farm – ex-post evaluation of the EU legislation: Prospects for animal welfare labelling at EU level, European Implementation Assessment, June 2021, S. 42ff, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662643/EPRS_STU\(2021\)662643_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662643/EPRS_STU(2021)662643_EN.pdf);

Siehe hierzu DRAFT REPORT on the implementation report on on-farm animal welfare, (2020/2085(INI)), Committee on Agriculture and Rural Development, 22.6.2021, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/AGRI-PR-695007_EN.pdf, (The report draws on the conclusions of the EPRS study 'Animal welfare on the farm – ex-post evaluation of EU legislation: prospects for animal welfare labelling at EU level').

Auf der Grundlage des EPRS-Berichts konstatierte der Ausschuss des Europäischen Parlaments, die EU-Tierschutzvorgaben in landwirtschaftlichen Betrieben hätten sich nicht als uneingeschränkter Erfolg erwiesen: Zwar hätten einige Richtlinien zu positiven strukturellen Veränderungen in der Tierhaltung geführt (Schweine-, Kälber- und Legehennen-Richtlinie), aber die allgemeine Nutztierrichtlinie und die Richtlinie über Masthähnchen hätten wenig Wirkung gezeigt. Die Bewertung der Rechtsvorschriften sei durch die Qualität und Kohärenz der Informationen eingeschränkt worden, die bei der Bewertung der Rechtsvorschriften zur Verfügung gestanden hätten. Es sei nicht möglich, sich ein klares Bild davon zu machen, was in der Praxis geschehe.¹⁵ Auf dem Prüfstand standen Tierwohl-Rechtsvorschriften der EU mit dem Schwerpunkt Nutztierhaltung. Sie finden sich in der folgenden Grafik:



Source: Arcadia International 2020

16

15 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/AGRI-PR-695007_EN.pdf.

16 EPRS (2021), Animal welfare on the farm – ex-post evaluation of the EU legislation: Prospects for animal welfare labelling at EU level, European Implementation Assessment, Ex-Post Evaluation Unit PE 662.643 – June 2021, S. 35, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662643/EPRS_STU\(2021\)662643_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662643/EPRS_STU(2021)662643_EN.pdf); siehe auch Rojek, Beata (2022), Wohlergehen landwirtschaftlicher Nutztiere: Umsetzung des EU-Rechts, AUF EINEN BLICK, Plenum – Februar 2022, EPRS, Wissenschaftlicher Dienst für die Mitglieder PE 698.834, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2022/698834/EPRS_ATA\(2022\)698834_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2022/698834/EPRS_ATA(2022)698834_DE.pdf).

2.1. Fitness-Check des EU-Tierschutzrechts

Die zuvor genannten EU-Tierschutzrichtlinien¹⁷ legen **Mindestanforderungen** fest und erlauben es den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene höhere Tierschutzstandards festzulegen.

Der sog. Fitness-Check des EU-Tierschutzrechts wurde im September 2022 abgeschlossen.¹⁸ Die **Ergebnisse des Fitness-Checks** im Arbeitspapier der EU-Kommission bestätigen, dass nur eine **Minderheit** der Mitgliedstaaten **über die Mindestanforderungen** hinausgeht. Es seien Staaten mit höheren Erwartungen an den Tierschutz, wie Schweden, Finnland, Dänemark, die Niederlande, Österreich und Deutschland. Die große Mehrheit der Mitgliedstaaten gehe nicht über die EU-Vorgaben hinaus. In den Bereichen **Schlachtung** und **Transport** von Tieren seien die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, über die EU-Vorgaben hinauszugehen, jedoch eingeschränkt, da sie durch Verordnung festgelegt seien.¹⁹

Die EU-Kommission konstatierte, dass die unterschiedliche Anwendung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften nach wie vor Hindernisse für den Binnenmarkt und das Erreichen eines vergleichbaren Tierschutzniveaus in der gesamten EU darstellen. Dies sei zum Teil auf die vage Formulierung einiger Bestimmungen zurückzuführen. Die unterschiedlichen Ambitionen bei der Umsetzung der Richtlinien hätten zu unterschiedlichen Tierschutzniveaus in den landwirtschaftlichen Betrieben der einzelnen Mitgliedstaaten beigetragen, während die Rechtsvorschriften in den Bereichen Tiertransport und Schlachtung²⁰ vergleichsweise stärker harmonisiert seien.²¹

-
- 17 Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern, Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern, Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen.
- 18 https://food.ec.europa.eu/animals/animal-welfare/evaluations-and-impact-assessment/revision-animal-welfare-legislation_en; COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT FITNESS CHECK of the EU Animal Welfare legislation, 4.10.2022 SWD (2022) 328 final, https://food.ec.europa.eu/system/files/2022-10/aw_eval_revision_swd_2022-328_en.pdf.
- 19 S. 53, 58, 60, https://food.ec.europa.eu/system/files/2022-10/aw_eval_revision_swd_2022-328_en.pdf.
- 20 Im Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs (2018) wurde darauf hingewiesen, dass die Schlachtung nicht immer in Übereinstimmung mit der Verordnung erfolgt. Allerdings hätten 13 Mitgliedstaaten zusätzliche nationale Maßnahmen im Bereich der Schlachtung ergriffen. S. 10, https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR18_31/SR_ANIMAL_WELFARE_DE.pdf.
- 21 https://food.ec.europa.eu/animals/animal-welfare/evaluations-and-impact-assessment/revision-animal-welfare-legislation_en; dann weiter zum Download Executive Summary - Staff Working Document (2022)329 (Deutsch).

2.2. EFSA-Gutachten

Im Rahmen der Überarbeitung der Tierschutzvorschriften beauftragte die EU-Kommission die **Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)**, wissenschaftliche Gutachten zu tier-schutzrelevanten Haltungsbedingungen von Masthühnern²², Legehennen²³, Schweinen²⁴, Käl-bern²⁵, Milchkühen, Enten, Gänsen und Wachteln sowie zum Tierschutz beim Transport von Schweinen, Rindern, Pferden²⁶, kleinen Wiederkäuern²⁷ und Tieren, die in Boxen (Containern)²⁸ transportiert werden, zu erstellen. Mit ihren Gutachten soll die EFSA die Überarbeitung der Tier-schutzvorschriften der EU unterstützen. Zwischen 2023 und 2028 sollen Gutachten für weitere Tierarten folgen.²⁹

2.3. Geplanter Legislativvorschlag

Ein **Legislativvorschlag** der EU-Kommission zur Tierschutzgesetzgebung wird voraussichtlich für die **zweite Jahreshälfte 2023** erwartet.³⁰

-
- 22 EFSA (2023), Welfare of broilers on farm, <https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/7788>; Infografik, <https://www.efsa.europa.eu/de/infographics/welfare-broilers-and-laying-hens-farm>.
- 23 EFSA (2023), Welfare of laying hens on farm, <https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/7789>; Infografik, <https://www.efsa.europa.eu/de/infographics/welfare-broilers-and-laying-hens-farm>.
- 24 EFSA (2023), Welfare of pigs on farm, <https://www.efsa.europa.eu/de/infographics/welfare-pigs-farm>; Infogra-fik, <https://www.efsa.europa.eu/de/infographics/welfare-pigs-farm>.
- 25 EFSA (2023), Welfare of calves,, <https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/7896>; Infografik; <https://www.efsa.europa.eu/de/infographics/welfare-calves-farm>.
- 26 EFSA (2022), Welfare of equidae during transport, <https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/7444>.
- 27 EFSA (2022), Welfare of small ruminants during transport, <https://www.efsa.europa.eu/de/efsajour-nal/pub/7404>.
- 28 EFSA (2022), Animal welfare during transport: animals in containers, <https://www.efsa.europa.eu/de/infogra-phics/animal-welfare-during-transport-animals-containers>.
- Die EFSA empfiehlt, anstelle von Eintagsküken befruchtete Eier zu transportieren und sie im Bestimmungsbe-trieb auszubrüten. Geflügel und Kaninchen sollten beim Transport mehr Platz eingeräumt werden. <https://www.efsa.europa.eu/en/infographics/animal-welfare-during-transport-animals-containers>.
- 29 https://food.ec.europa.eu/animals/animal-welfare/evaluations-and-impact-assessment/revision-animal-welfare-legislation_en; vgl. auch S. 40, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etu-des/STUD/2021/662643/EPRS_STU\(2021\)662643_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etu-des/STUD/2021/662643/EPRS_STU(2021)662643_EN.pdf).
- 30 EFSA, 29. März 2023, <https://www.efsa.europa.eu/de/news/efsa-house-calves-small-groups-improve-welfare>.

2.4. Regelungen für Heimtiere

Für den Schutz von Heimtieren³¹ gibt es auf EU-Ebene nur wenige Rechtsvorschriften³², wie z. B. das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren (SEV 125).³³ Es soll einen gemeinsamen Grundstandard für die Haltung von Heimtieren schaffen und enthält Bestimmungen über die Zucht, Unterbringung und Haltung von Heimtieren. Es soll auch den Handel und die Zucht von Heimtieren regeln, die Veränderung ihres natürlichen Aussehens verbieten und die Zahl streunender Tiere verringern.³⁴

3. Haltungsbedingungen einzelner Nutztierarten in unterschiedlichen EU-Staaten

3.1. Bedeutung einzelner Nutztierarten für bestimmte EU-Staaten

Die Bedeutung einzelner Nutztierarten für bestimmte EU-Staaten wird anhand der folgenden vom Europäischen Rechnungshof (2023) erstellten Abbildung³⁵ deutlich. Sie zeigt die Verteilung der Nutztierproduktion auf die einzelnen EU-Staaten³⁶. Die meisten **Schweine** werden in Spanien (24 Prozent) produziert gefolgt von Deutschland (17 Prozent). **Rinder** werden vor allem in Frankreich (23 Prozent) gehalten, Deutschland folgt mit 15 Prozent. Auch bei **Geflügel** liegt Frankreich mit 20 Prozent vor Spanien mit 13 Prozent. Bei der **Schafhaltung** führt Spanien mit 26 Prozent vor Rumänien (17 Prozent). Die meisten **Ziegen** werden in Griechenland (26 Prozent) und in Spanien (24 Prozent) gehalten:

31 „Der Begriff „Heimtiere“ kann neben Haustieren (zumeist domestizierte Arten) auch wilde Tierarten umfassen, wie Vögel (z. B. Papageien) oder Terrarientiere wie Reptilien und Amphibien.“, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/193/1919390.pdf>.

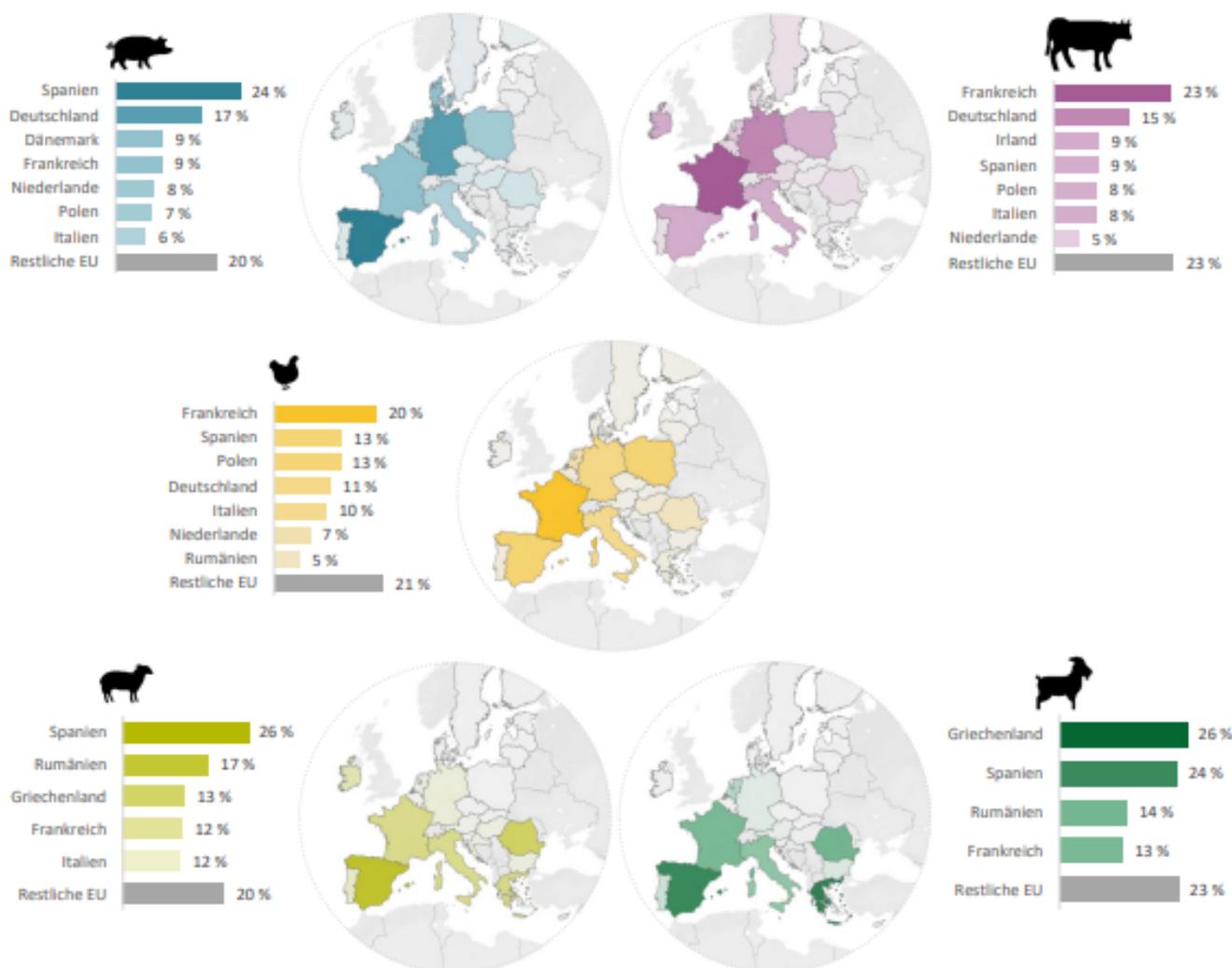
32 <https://www.eurogroupforanimals.org/what-we-do/areas-of-concern/cats-and-dogs-are-neglected-law>.

33 <https://rm.coe.int/168007a699>. SEV steht hier für Sammlung Europäischer Verträge.

34 <https://www.coe.int/en/web/cdcj/pet-animals>; Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren vom 1. Februar 1991, (BGBl II S. 402).

35 S. 25, https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/RV-2023-03/RV-2023-03_DE.pdf.

36 Zahlen für Geflügel von 2016; Zahlen für Schweine, Rinder, Schafe und Ziegen von 2021 auf der Grundlage von Eurostat-Daten. https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/RV-2023-03/RV-2023-03_DE.pdf.



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Eurostat-Daten.

Zu den Haltungsbedingungen einzelner Nutztierarten in unterschiedlichen EU-Staaten werden neben den Ergebnissen der Studie des EPRS (2021) „Animal welfare on the farm – ex-post evaluation of the EU legislation: Prospects for animal welfare labelling at EU level“ auch Ergebnisse tierartspezifischer Studien vorgestellt:

3.1.1. Legehennen

Laut EPRS konzentrierte sich 74,2 Prozent der Legehennenhaltung (ausgenommen Bruthennen und Systeme mit weniger als 350 Legehennen) auf die sechs EU-Staaten: Frankreich, Spanien, Polen, Deutschland, Italien und die Niederlande.

In Deutschland, den Niederlanden und Italien seien **alternative Haltungssysteme** (vor allem Bodenhaltung, dann Freilandhaltung gefolgt von Biohaltung)³⁷ die am häufigsten verwendeten Haltungssysteme. In Polen, Spanien und Frankreich würden hingegen hauptsächlich **ausgestaltete Käfige** („enriched cages“) verwendet. In einigen Mitgliedstaaten trügen auch betriebliche Garantiesysteme oder private Standards zum Tierwohl von Legehennen bei. Strengere Anforderungen an die Legehennenhaltung stellten private Kennzeichnungssysteme wie Label Rouge in Frankreich und Beter Leven keurmerk in den Niederlanden.³⁸

Ein Projekt der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der EU-Kommission (GD SANTE), das im Jahr 2021 die amtlichen Kontrollen zum Schutz der Legehennen in der EU bewertete, kam zu dem Schluss, dass einige EU-Anforderungen rechtlich auslegungsfähig seien und von den Mitgliedstaaten unterschiedlich in nationale Bestimmungen umgesetzt würden. Da einige Mitgliedstaaten über die EU-Anforderungen hinausgegangen seien, sei infolgedessen der Tierschutz für Legehennen in der EU unterschiedlich. Dort, wo es klarere oder zusätzliche nationale Vorschriften gebe, seien die Bedingungen für das Wohlergehen der Tiere im Allgemeinen besser, was zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen für die EU-Erzeuger führen könne. Die derzeitigen EU-Rechtsvorschriften konzentrierten sich mehr auf die Haltungssysteme als auf das Tierwohl der Hühner und schrieben abgesehen von der **Kontrolle der Sterblichkeitsrate** keine Tierschutzindikatoren vor. Der Ansatz für die Inspektionen entspreche im Allgemeinen diesem Schwerpunkt. Die Inspektoren gäben jedoch an, dass sie den Zustand der Hennen (z. B. Befiederung, Zustand der Füße) in der Regel nach ihrem fachlichen Urteil und ihrer Erfahrung beurteilten. Nur sehr wenige Behörden (z. B. in **Italien**) würden **Tierschutzindikatoren** verwenden. Die Beamten überprüften die Daten über die Sterblichkeit während ihrer amtlichen Kontrollen in den Betrieben und berücksichtigten sie bei der Beurteilung der Einhaltung der Tierschutzvorschriften. In einigen Mitgliedstaaten verpflichten die nationalen Vorschriften die Tierkörperbeseitigungsunternehmen, den zuständigen Behörden das Auffinden einer ungewöhnlich hohen Zahl von totem Geflügel zu melden. Dadurch könnten die Behörden gezielte Kontrollen in diesen Betrieben durchführen.³⁹

3.1.2. Broiler (Masthühner)

Bei **Broilern** führten z. B. die EU-Staaten Österreich, Dänemark, Finnland, Deutschland, die Niederlande und Schweden strengere Anforderungen ein als in der Richtlinie vorgesehen. Und auch hier sorgten private Kennzeichnungssysteme wie Etiquette Bien-Être Animal und Label Rouge in Frankreich, das Tierschutzlabel "Für mehr Tierschutz" in Deutschland und Beter Leven keurmerk in den Niederlanden für mehr Tierwohl.⁴⁰

37 Siehe Tabelle S. 36f, Anzahl der Legehennen nach Haltungsform, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662643/EPRS_STU\(2021\)662643_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662643/EPRS_STU(2021)662643_EN.pdf)

38 S. 37, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662643/EPRS_STU\(2021\)662643_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662643/EPRS_STU(2021)662643_EN.pdf).

39 European Commission (2022), Overview report on the protection of the welfare of laying hens at all stages of production, <https://ec.europa.eu/food/audits-analysis/overview/details/151>; https://www.animals-health.es/fileuploads/user/PDF/2023/3/Informe_Europa_controles_bienestar_animal_gallinas_ponedoras.pdf.

40 S. 37, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662643/EPRS_STU\(2021\)662643_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662643/EPRS_STU(2021)662643_EN.pdf).

In der sog. **Broiler-Studie (2017)**⁴¹ wurden in den wichtigsten geflügelproduzierenden Mitgliedstaaten Fallstudien durchgeführt. Laut der Generaldirektion für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit seien in sieben EU-Staaten die nationalen Rechtsvorschriften über die Bestimmungen der Broiler-Richtlinie hinausgegangen bzw. seien strenger:

- In Österreich, Dänemark, Deutschland, Schweden und dem Vereinigten Königreich würden Ausnahmeregelungen für eine höhere Besatzdichte nicht in Anspruch genommen und/oder die Höchstbesatzdichte sei niedriger.
- In Dänemark, Finnland und Deutschland gingen die Inspektions- und Kontrollanforderungen über die Bestimmungen der Richtlinie hinaus.
- In Dänemark, den Niederlanden und Schweden enthielten die nationalen Rechtsvorschriften zusätzliche Bestimmungen.
- In Deutschland gingen die Anforderungen an die Stallgestaltung („House design requirements“) über die Anforderungen der Richtlinie hinaus.⁴²

Die Sanktionen, die einige EU-Staaten bei Nichteinhaltung ihrer nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Masthühner-Richtlinie 2007/43/EG verhängen, finden sich auf den Seiten 22f der sog. Broiler-Studie.⁴³

3.1.3. Schweine

Die Richtlinie 2008/120/EG verbietet nicht-kurative Eingriffe, „die zu Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führen“ (z. B. das routinemäßige Kupieren der Schwänze oder die Ferkelkastration durch Herausreißen von Gewebe) mit gewissen Ausnahmen. Im Jahr 2016 habe die EU-Kommission zusätzliche Leitlinien für Maßnahmen zur Reduzierung des Schwanzkupierens herausgegeben (Recommendation (EU) 2016/336⁴⁴). Trotz dieser Vorschriften würde das Kupieren der Schwänze fortgesetzt. In einigen Mitgliedstaaten gebe es Regelungen oder private Standards, die über die EU-Vorgaben hinausgingen. Dies sei z.B. auch der Fall bei mehreren Tierwohllabeln wie dem Tierschutzlabel "Für Mehr Tierschutz" und der Initiative Tierwohl in Deutschland, Beter Leven keurmerk in den Niederlanden und Dyrevelfærdshjertet in Dänemark.⁴⁵

41 Directorate-General for Health and Food Safety (2017), Study on the application of the broiler directive DIR 2007/43/EC and development of welfare indicators, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/f4ccd35e-d004-11e7-a7df-01aa75ed71a1>. APPENDIX 5: CASE STUDIES.

42 S. 18, Study on the application of the broiler directive DIR 2007/43/EC and development of welfare indicators, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/f4ccd35e-d004-11e7-a7df-01aa75ed71a1>.

43 Study on the application of the broiler directive DIR 2007/43/EC and development of welfare indicators, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/f4ccd35e-d004-11e7-a7df-01aa75ed71a1>.

44 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016H0336&qid=1683632164549>.

45 S. 38, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662643/EPRS_STU\(2021\)662643_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662643/EPRS_STU(2021)662643_EN.pdf).

In den meisten Mitgliedstaaten spiegeln die nationalen Rechtsvorschriften die Vorschriften des EU-Rechts wider, aber einige Länder gingen darüber hinaus. So hätten beispielsweise die **Niederlande** den Zeitraum für die individuelle Unterbringung bei **Besamung** der Sauen von vier Wochen **auf vier Tage verkürzt**.⁴⁶

In Deutschland wurde mit der Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom Februar 2021 „die Kastenstandhaltung im Deckzentrum ab 2029 komplett verboten. Mit der Änderung der TierSchNutzV⁴⁷ dürfen ab 2036 Sauen im Abferkelbereich dann nur noch maximal fünf Tage um den Zeitraum der Geburt in einem Kastenstand gehalten werden. Hier soll der Kastenstand helfen, die Ferkel vor dem versehentlichen Erdrücken durch das Abliegen der Sau zu schützen.“⁴⁸

Zu den nicht-kurativen Eingriffen bei Ferkeln in ausgewählten EU-Staaten siehe unter Punkt 8.

3.1.4. Kälber

Einige nationale Rechtsvorschriften zum Schutz von Kälbern, wie in **Deutschland** z. B. zusätzliche Anforderungen an die Unterbringung und in **Schweden** z. B. zusätzliche Anforderungen an geeignete Einstreu, gehen nach EPRS-Angaben über die EU-Vorgaben hinaus.⁴⁹ Nach Angaben der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung seien auch in den **Niederlanden** für Kälber zusätzliche Liegeflächen vorgeschrieben, die bestreut seien oder über eine Kunststoffmatte, einen Holzlattenrost oder eine Gummiauflage verfügten. Zusätzlich zu der Mindestfläche für die Gruppenbuchten sei eine Mindestfläche für den Liegebereich vorgesehen.⁵⁰

In einigen Mitgliedstaaten gebe es betriebliche Garantiesysteme oder private Standards, die zum Tierwohl beitragen. Beispiele für private Tierwohllabel für Kälber seien das Kennzeichnungssystem Bedre dyrevelfærd in Dänemark und Beter Leven keurmerk in den Niederlanden.⁵¹

46 „In Deutschland und in den meisten anderen Mitgliedstaaten der EU ist es üblich, die Sauen vor der Besamung fünf bis sieben Tage, während der Besamung und im Anschluss daran bis zu 28 Tage im Kastenstand zu fixieren.“, S. 10, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Tierschutzbericht-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=8.

47 Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzV), <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutzv/TierSchNutzV.pdf>.

48 <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/herausforderungen-schweinehaltung.html>.

49 Siehe hierzu auch European Commission (2022), COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT FITNESS CHECK of the EU Animal Welfare legislation, Fn. 52, S. 13, 4.10.2022, https://food.ec.europa.eu/system/files/2022-10/aw_eval_revision_swd_2022-328_en.pdf.

50 S. 47, Study on CAP measures and instruments promoting animal welfare and reduction of antimicrobial use

51 EPRS (2021), S. 38, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662643/EPRS_STU\(2021\)662643_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662643/EPRS_STU(2021)662643_EN.pdf); siehe auch ECA, Special report No 31/2018: Animal welfare in the EU: closing the gap between ambitious goals and practical implementation; https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR18_31/SR_ANIMAL_WELFARE_EN.pdf.

Zum Enthornen in ausgewählten EU-Staaten siehe unter Punkt 8.

3.1.5. Rinder

In der EU gibt es **keine spezifischen Rechtsvorschriften** für den Schutz von **über sechs Monate alten Rindern**. Ihr Schutz ist in der allgemeinen Nutztier-Richtlinie 98/58/EG geregelt. Darüber hinaus sollte die Empfehlung für Rinder des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren, die zu landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, von 1988 beachtet werden. Ferner gebe es in einigen Mitgliedstaaten betriebliche Garantiesysteme oder private Standards, die derzeit zum allgemeinen Tierwohl von Rindern beitragen, wie die Tierwohllabel Bedre dyrevelfærd in Dänemark und Beter Leven keurmerk in den Niederlanden.⁵²

In der EU gibt es keine spezifischen Rechtsvorschriften für den Schutz von **Milchkühen**, die älter als sechs Monate sind. Ihr Wohlergehen wird ebenfalls durch die Richtlinie 98/58/EG geregelt. Darüber hinaus sollte auch bei ihnen die Empfehlung für Rinder des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren, die zu landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, berücksichtigt werden. Diese Empfehlung enthalte unter anderem Bestimmungen zur Unterbringung, Haltung, Zucht und Kontrolle, die den Schutz dieser Tiere verbessern könnten. Im Jahr 2015 habe die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) spezifische Standards für den Schutz von Milchkühen, wie z.B. Haltungspraktiken, veröffentlicht. Diese Standards seien nicht bindend. Da aber alle EU-Staaten Mitglied der OIE seien, sollten sie grundsätzlich nach deren Standards handeln. In einigen EU-Staaten gebe es spezifische Regelungen für die Haltung von Milchkühen, wie z.B. in Schweden. Einige Aspekte seien auch in der nationalen Tierschutzgesetzgebung geregelt, wie z.B. in Deutschland und im Vereinigten Königreich⁵³. In jüngerer Zeit seien in der EU mehrere Initiativen von verschiedenen Akteure wie Landwirten, der Milchindustrie, Behörden usw. ergriffen worden, die sich direkt oder indirekt auf den Tierschutz von Milchkühen auswirkten. In Österreich würden beispielsweise Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums für die Umstrukturierung von Milchviehbetrieben zur Förderung des Tierschutzes eingesetzt. Darüber hinaus gebe es in einigen EU-Staaten betriebliche Garantiesysteme oder private Standards zum Tierwohl der Milchkühe.⁵⁴

Nach Angaben der EU-Kommission (2022) habe der Übersichtsbericht der EU-Kommission zu Milchkühen (GD (SANTE) 2017-624118)⁵⁵ gezeigt, dass es fast unmöglich sei, mit den öffentlich verfügbaren Daten ein Gesamtbild des Tierschutzniveaus im EU-Milchsektor zu erhalten. Der Bericht kam zu dem Schluss, dass mehrere Mitgliedstaaten versuchten, gleichzeitig sowohl die Produktivitätsmerkmale als auch das Tierwohl zu verbessern, indem sie die Langlebigkeit, das Auftreten von Mastitis, das Auftreten von Reproduktionskrankheiten und Lahmheit untersuchten.

52 S. 38, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662643/EPRS_STU\(2021\)662643_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662643/EPRS_STU(2021)662643_EN.pdf).

53 European Commission, DG Health and Food Safety (2017), Overview Report: Welfare of Cattle on Dairy Farms, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/8950fa88-d651-11e7-a506-01aa75ed71a1>.

54 S. 38f, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662643/EPRS_STU\(2021\)662643_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662643/EPRS_STU(2021)662643_EN.pdf).

55 European Commission, DG Health and Food Safety (2017), Overview Report: Welfare of Cattle on Dairy Farms, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/8950fa88-d651-11e7-a506-01aa75ed71a1>.

Mit Ausnahme der Kontrolle der Zellzahlen für Mastitis hätten sie jedoch keine klaren Tierwohlindikatoren oder Überwachungssysteme für die anderen Parameter eingeführt. Daher könnten keine Angaben darüber gemacht werden, ob sich der Tierschutz verbessert, stabilisiert oder verschlechtert habe.⁵⁶

3.1.6. Schafe

In der EU gibt es keine spezifischen Rechtsvorschriften für das Tierwohl von Schafen. Ihr Schutz fällt ebenfalls unter die Bestimmungen der allgemeinen Richtlinie 98/58/EG. Darüber hinaus sollte die vom Ständigen Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen im Jahr 1992 angenommene Empfehlung für Schafe beachtet werden. In einigen EU-Staaten gebe es landwirtschaftliche betriebliche Garantieregelungen oder private Standards, die zur Gewährleistung des Wohlergehens von Schafen beitragen, darunter ein kürzlich in **Spanien** auf Initiative eines nationalen Branchenverbands eingeführtes schafspezifisches **Tierwohllabel**.⁵⁷

3.1.7. Kaninchen

Die Richtlinie 98/58/EG legt Mindestnormen für den Schutz von Nutztieren, einschließlich Kaninchen, fest. Einige Mitgliedstaaten haben nationale Rechtsvorschriften oder Empfehlungen zum Schutz von Nutzkaninchen entwickelt.⁵⁸

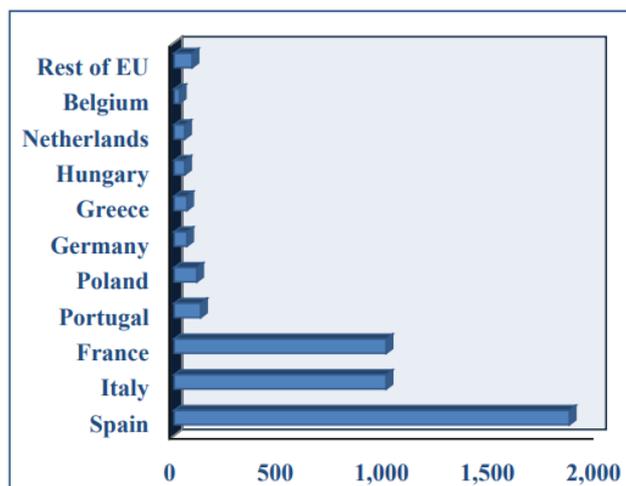
Nach Angaben der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit aus dem Jahr 2017 belief sich die Zahl der kommerziellen Kaninchenhaltungsbetriebe in der EU auf ca. 4 500. Wie die folgende Abbildung⁵⁹ zeigt, befanden sich zu diesem Zeitpunkt in Spanien die meisten kommerziellen Kaninchenhaltungsbetriebe gefolgt von Frankreich und Italien:

56 DG Health and Food Safety (2022), OVERVIEW REPORT ON THE USE OF INDICATORS FOR ANIMAL WELFARE AT FARM, <https://www.portalveterinaria.com/upload/20220329094629Theuseofindicatorsforanimalwelfareatfarmlevel.pdf>.

57 S. 39, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662643/EPRS_STU\(2021\)662643_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662643/EPRS_STU(2021)662643_EN.pdf).

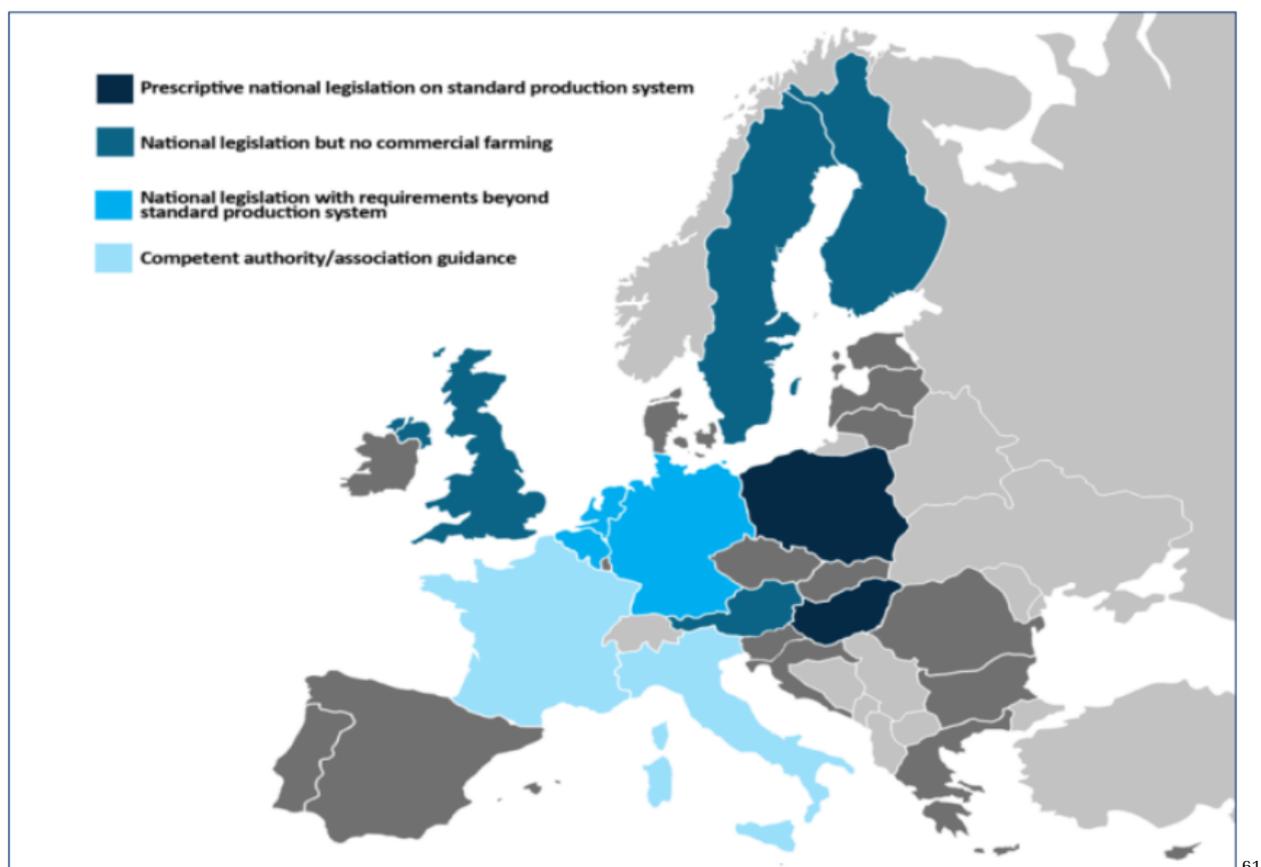
58 S. 39, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662643/EPRS_STU\(2021\)662643_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662643/EPRS_STU(2021)662643_EN.pdf).

59 Commercial rabbit farming in the European Union, 2017, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/5029d977-387c-11e8-b5fe-01aa75ed71a1/language-en>, dann weiter zum pdf, dann Download starten. Abbildung „Number of commercial rabbit farms in EU Member States“ dort auf S. 7.



Eine Reihe von EU-Staaten hätten strengere nationale Rechtsvorschriften zum Schutz von Nutzkühen. Einige von ihnen, wie das **Vereinigte Königreich, Schweden, Finnland** und **Österreich**, hätten jedoch **keine kommerziellen Betriebe** in ihrem Hoheitsgebiet. So gebe es in **Österreich** zwar eine nationale Vorschrift, die die Verwendung von Käfigen für Kühen verbiete und die Bodenhaltung und die Verfügbarkeit von Einstreumaterial vorschreibe. Die größten Betriebe in Österreich hielten jedoch weniger als 50 Tiere und konzentrierten sich auf den lokalen Markt. **Ungarn** und in sehr begrenztem Umfang auch **Polen** entwickelten nationale Rechtsvorschriften mit Mindestanforderungen für die Standardproduktion. Dazu gehörten maximale Besatzdichten und Käfiggrößen. **Belgien** und **Deutschland** entwickelten nationale Rechtsvorschriften, die darauf abzielen, alle landwirtschaftlichen Betriebe schrittweise auf die Stallhaltung umzustellen. Die **Niederlande** seien derzeit dabei, die Vorschriften hinsichtlich eines Stallhaltungssystems zu überprüfen und neu zu formulieren. In Belgien und den Niederlanden rechneten die Kühenzüchterverbände mit einem Rückgang der kommerziellen Betriebe von derzeit 70 auf etwa 45. In **Italien** erstellte die zuständige Behörde einen Leitfaden für Kühenzüchter, z. B. zu Mindestkäfiggrößen, Platzangebot und Bereitstellung von Ausgestaltungsmaterial. In **Frankreich** arbeite der Kühenzuchtsektor derzeit an der Erstellung von Leitlinien und der Einführung eines Online-Bewertungsinstrumentes zur Messung von Tierwohlintensivitätsindikatoren in landwirtschaftlichen Betrieben mit Schwerpunkt auf Fütterung, Unterbringung, Gesundheit und Ausleben natürlicher Verhaltensweisen. Auch in **Spanien** wurde von der zuständigen Zentralbehörde in Zusammenarbeit mit Kühenzüchtern ein Leitfaden entwickelt, der sich in erster Linie auf gute Haltungspraktiken und Biosicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit der Kühen konzentrierte, wobei dem Ausleben natürlicher Verhaltensweisen wenig Aufmerksamkeit geschenkt werde.⁶⁰ Die folgende Abbildung zeigt EU-Staaten mit nationalen Rechtsvorschriften zu Standardhaltungssystemen (dunkelblau), EU-Staaten mit nationalen Rechtsvorschriften ohne kommerzielle Kühenhaltung (petrol), EU-Staaten, deren nationale Rechtsvorschriften über die Standardanforderungen hinausgehen (himmelblau), wie z. B. Belgien und Deutschland sowie EU-Staaten mit Leitlinien zur Kühenhaltung (hellblau):

60 Commercial rabbit farming in the European Union, 2017, S. 12, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/5029d977-387c-11e8-b5fe-01aa75ed71a1/language-en>, dann weiter zum Download.



Einige Tierschutzorganisationen vertreten die Ansicht, dass sich die EU-Gesetzgebung nicht nur auf die Verhinderung negativer Praktiken (z. B. unnötiges Leiden, Stress, Hunger, Durst usw.) konzentrieren sollte, sondern auch auf die Förderung eines natürlichen Verhaltens, eines "guten" Lebens für Tiere in landwirtschaftlichen Betrieben. Ein solcher Wandel sei bereits in der nationalen Gesetzgebung einiger Länder zu beobachten (z.B. ziele die jüngste schwedische Gesetzgebung⁶² auf die "Förderung" des Wohlbefindens von Nutztieren ab).⁶³

3.2. Ergänzung des EU-Tierschutzrechts um weitere Tierarten

Nach Angaben der Bundesregierung sei bereits mehrfach das Anliegen nach harmonisierten spezifischen Regelungen zur Haltung von **Mastputen** an die Dienststellen der Europäischen Kommission herangetragen worden. Zuletzt sei dies in der gemeinsamen Stellungnahme von Belgien, Dänemark, den Niederlanden, Schweden und Deutschland vom 14. September 2021 zur Revision

61 Commercial rabbit farming in the European Union, 2017, S. 11, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/5029d977-387c-11e8-b5fe-01aa75ed71a1/language-en>, dann weiter zum Download.

62 Djurskyddslag 2018:1192, in Kap. 2 § 2., <https://faolex.fao.org/docs/pdf/swe186517.pdf>.

63 S. 40f, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662643/EPRS_STU\(2021\)662643_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662643/EPRS_STU(2021)662643_EN.pdf).

des EU-Tierschutzrechtes erfolgt, mit der die EU-Kommission aufgefordert wurde, das EU-Tierschutzrecht auch um wesentliche Tierarten zu ergänzen, u. a. zu Mastputen.⁶⁴

4. Deutschland

Neben der Verankerung des Tierschutzes als Staatsziel im Grundgesetz (Art. 20a GG), finden sich die Standards für die Haltung landwirtschaftlicher **Nutztiere** in Deutschland im Tierschutzgesetz (TierSchG)⁶⁵ und in der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV). Einige Nutztierarten sind **nicht** in der TierSchNutztV, aufgeführt, wie z.B. Mastbullen und Milchkühe, Enten, Gänse und Puten.

Für **Heimtiere** gelten neben dem Tierschutzgesetz spezifische Regelungen für einige Heimtierarten, wie z.B. die Tierschutz-Hundeverordnung⁶⁶.

Die aktuellen Regierungsparteien haben in ihrem Koalitionsvertrag (2021) vereinbart, „bestehende Lücken in der Nutztierhaltungsverordnung“ zu schließen und das Tierschutzgesetz zu verbessern, wie z.B. die Qualzucht zu konkretisieren, nicht-kurative Eingriffe deutlich zu reduzieren und die Anbindehaltung spätestens in zehn Jahren zu beenden.⁶⁷

Im aktuellen GAP-Strategieplan (2022) betont die Bundesregierung, dass in den letzten Jahren einige Verbesserungen für landwirtschaftliche Nutztiere erreicht wurden, wie das Verbot nicht ausgestalteter Käfige bei Legehennen, der freiwillige Verzicht auf das Schnabelkürzen bei Legehennenküken, die Einführung der Gruppenhaltung von Sauen im Wartebereich. Die Einführung des Verbots der Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum sei ab 2029 und die Einführung der Bewegungsbuchten im Abferkelbereich ab 2036 geplant.⁶⁸

Siehe dazu auch den alle vier Jahre erscheinenden Tierschutzbericht der Bundesregierung vom Dezember 2019. Der nächste Tierschutzbericht soll Ende 2023 erscheinen:

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Tierschutzbericht-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=8.

64 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Eckpunkte für die wesentlichen Mindestanforderungen an die Haltung von Mastputen“, 13.02.2023, S. 5, <https://dserver.bundestag.btg/btd/20/056/2005682.pdf>.

65 <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/TierSchG.pdf>.

66 <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschhuv/BJNR083800001.html>.

67 S. 34, https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf.

68 S. 322, Stand Februar 2022, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/gap-strategieplan_anhang-II.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

5. Rechtliche Verankerung von Straftaten gegen Tiere

In Deutschland sind Straftaten gegen Tiere als **Nebenstrafrecht** im Tierschutzgesetz⁶⁹ verankert. So heißt es in § 17 TierSchG wie folgt:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.“

Im Rahmen des Strafgesetzbuchs (StGB)⁷⁰ gelten Tiere als Sachen und können daher darüber hinaus auch Gegenstand anderer Straftaten sein, z.B. einer Sachbeschädigung nach § 303 StGB⁷¹, eines Diebstahls nach § 242 StGB⁷² oder einer Hehlerei nach § 259 StGB⁷³.

Weitere tierschutzrelevante Handlungen werden als **Ordnungswidrigkeiten** sanktioniert.⁷⁴

Der Koalitionsvertrag (2021) sieht vor, Teile des Tierschutzrechts in das Strafrecht zu überführen und das maximale Strafmaß zu erhöhen.⁷⁵

Eine **vergleichende Betrachtung** der Tierschutzstrafatbestände anderer europäischer Länder zeigt, dass einige ein breiteres Spektrum an Tathandlungen als Tierquälerei erfassen und strafrechtlich sanktionieren, und zudem in einigen Staaten eine Einfügung des Tatbestands in das Kernstrafrecht erfolgte.

In **Österreich** wurde das Tierschutzstrafrecht in das **Strafgesetzbuch**⁷⁶ aufgenommen. § 222 StGB regelt dort die Straftat der Tierquälerei, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft werden kann. Über die Tathandlungen des deutschen § 17 TierSchG hinausgehend, sind

69 <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html>.

70 <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>.

71 https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_303.html.

72 https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_242.html.

73 https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_259.html.

74 Einige Beispiele sind § 18 TierSchG, § 12 Tierschutzhundeverordnung (TierSchHundeVO), § 44 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) und § 21 Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV).

75 S. 35, https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf.

76 Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>.

vom österreichischen Straftatbestand auch das (auch nur fahrlässige) **Quälen von Tieren beim Transport** sowie das **Aussetzen** von Tieren, die nicht fähig sind in der Freiheit zu leben, erfasst.

In der **Schweiz** gehört das Tierschutzstrafrecht wie in Deutschland zum **Nebenstrafrecht**. Artikel 26 des Tierschutzgesetzes (TSchG)⁷⁷ sanktioniert Tierquälerei mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Folgende Tathandlungen sind erfasst:

- Misshandeln, vernachlässigen, unnötiges Überanstrengen, Missachten der Würde von Tieren,
- Mutwilliges oder qualvolles Töten von Tieren,
- Veranstalten von Kämpfen, bei denen Tiere gequält oder getötet werden,
- Vermeidliches Hinzufügen von Leiden oder Schmerzen bei der Durchführung von Versuchen mit Tieren,
- Aussetzen oder Zurücklassen von Tieren.

Auch die **fahrlässige** Begehung einer Tierquälerei ist in der Schweiz strafbar, Art. 28 Abs. 3 TSchG.

In **Frankreich** ist das Tierschutzstrafrecht im **Code Pénal**⁷⁸, dem Strafgesetzbuch Frankreichs, enthalten. Öffentliche und nicht öffentliche schwere Grausamkeiten oder Misshandlungen an Haustieren, gezähmten Tieren oder gefangen gehaltenen Tieren, werden in Art. 521-1 mit Geldstrafe oder bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert. Die Freiheitsstrafe kann beim Tod des Tieres auf bis zu fünf Jahre erhöht werden.⁷⁹

Auch in **Spanien** wurde die Straftat der Tierquälerei in das Strafgesetzbuch, **Código Penal**⁸⁰, aufgenommen. Der neu gefasste und am 18. April 2023 in Kraft getretene Art. 340 bis⁸¹ des Código Penal stellt das Zufügen einer Verletzung oder einer Misshandlung unter Strafe. Als strafscharfende Umstände sind unter anderem das Benutzen von Waffen und das Handeln zu Erwerbszwecken geregelt. Auch das Aussetzen von Tieren ist strafrechtlich sanktioniert. Bei Verursachen des Todes eines Haustieres, eines zahmen oder domestizierten Tieres oder eines Tieres, das vorübergehend oder ständig unter menschlicher Aufsicht lebt, wird eine Freiheitsstrafe von zwölf bis vierundzwanzig Monaten verhängt.

77 <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/414/de>.

78 https://www.legifrance.gouv.fr/codes/texte_lc/LEGITEXT000006070719/.

79 https://www.legifrance.gouv.fr/codes/section_lc/LEGITEXT000006070719/LEGISCTA000006149860/#LEGISCTA0000044394135.

80 <https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-1995-25444&tn=1&p=20230329>.

81 Der frühere Art. 337 Código Penal wurde gestrichen.

In **Finnland** sind Straftaten gegen Tiere ebenfalls im **Strafgesetzbuch** geregelt.⁸² Straftatbar sind unter anderem Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben zum Transport und zur Schlachtung von Tieren. Wird die Tat auf besonders brutale und grausame Art und Weise ausgeführt, betrifft sie eine große Anzahl von Tieren oder erfolgt sie zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile, so kann eine Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren verhängt werden.

6. Qualzucht

Art. 5 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren⁸³ und national der § 11b (1) Tierschutzgesetz (TierSchG)⁸⁴ verbieten sogenannte Qual- oder Defektzuchten bei Wirbeltieren (Säugetiere, Fische, Amphibie, Reptilien und Vögel) ungeachtet, ob es sich um ein Nutz- oder Heimtier handelt. § 11b (1) TierSchG lautet wie folgt:

„(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung

1. bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder

2. bei den Nachkommen

a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,

b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder

c) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.“⁸⁵

82 Liegt in englischer Übersetzung vor: Criminal Code; Chapter 17 (563/1998) Offences against public order; Sections 14 Animal welfare offence, 14a Aggravated animal welfare offence; 15 Petty animal welfare offence, https://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/1889/en18890039_20210433.pdf.

83 Artikel 5 (Zucht), „Wer ein Heimtier zur Zucht auswählt, ist gehalten, die anatomischen, physiologischen und ethologischen Merkmale zu berücksichtigen, die Gesundheit und Wohlbefinden der Nachkommenschaft oder des weiblichen Elternteils gefährden könnten.“, <https://rm.coe.int/168007a699>.

84 <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html>.

85 <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html>

Die Datenbank des **Qualzucht-Evidenz Netzwerks (QUEN)**⁸⁶ sammelt Studien, Rechtsgutachten und Urteile zu zuchtbedingten Erkrankungen. Sie ist nach Tierarten gegliedert und gibt Auskunft über einzelne Qualzuchtmerkmale. Sie ist unter folgendem Link abrufbar:

https://test.qualzucht-datenbank.eu/qualzucht-datenbank/?sort_order=title+asc.

In **Österreich** ist es gemäß § 8 (2) des österreichischen Tierschutzgesetzes verboten, Tiere mit Qualzuchtmerkmalen einzuführen, zu erwerben, zu vermitteln oder abzugeben. Auch das Ausstellen, Anpreisen oder Darstellen in der Werbung ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind unter anderem die Vermittlung und Weitergabe von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen, die entlaufen, ausgesetzt, zurückgelassen oder behördlich beschlagnahmt oder eingezogen wurden.⁸⁷

Nach Art. 10 des **schweizerischen Tierschutzgesetzes**⁸⁸ können „die Zucht, das Erzeugen, das Halten, die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das Inverkehrbringen von Tieren mit bestimmten Merkmalen, insbesondere Abnormitäten in Körperbau und Verhalten“ verboten werden. Siehe auch die PowerPoint-Präsentation von Flückiger (2021) „Tierschutzwidriges Züchten – Darstellung der Rechtslage in der Schweiz und in Deutschland“ mit Schlussfolgerungen und Ideen zu einer verbesserten Bekämpfung zuchtbedingter Belastungen.⁸⁹

Auch in den **Niederlanden** verbietet die auf dem Tierschutzgesetzes (Wet Dieren⁹⁰) basierende Tierhalterverordnung (Besluit Houders van Dieren⁹¹) in Artikel 3.4. Zucht mit Heimtieren (Fokken met gezelschapsdieren), Heimtiere in einer Weise zu züchten, die dem Wohlergehen und der Gesundheit der Elterntiere oder ihrer Nachkommen schadet. Auf der Grundlage von Artikel 3.4. wurden u.a. konkrete Kriterien für die Schnauzenlänge von Hunden und für Bambino-Katzen festgelegt.⁹²

86 QUEN „ist eine von Mitgliedern der Berliner Tierärztekammer entwickelte, nicht kommerzielle Initiative die in Kooperation mit der Tierärztekammer Berlin, der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT), dem Deutschen Tierschutzbund mit der Akademie für Tierschutz, der Tierschutz-Ombudsstelle Wien (TOW), den Tierschutzbeauftragten der Bundesländer in Deutschland und dem Schweizer Tierschutz (STS).“, <https://test.qualzucht-datenbank.eu/weitere-informationen-einfuehrung-qualzucht/>.

87 Vgl. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003541>.

88 <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/414/de>

89 Flückiger, Nora (2021), Tierschutzwidriges Züchten – Darstellung der Rechtslage in der Schweiz und in Deutschland, https://www.tieranwalt.at/txdata/tieranwalt/prod/media/files/2021/Flueckiger_Tierschutzwidriges-Zuechten.pdf.

90 Art. 2.6. (4) Wet dieren, Fokken van dieren, <https://wetten.overheid.nl/BWBR0030250/2022-12-22>.

91 Besluit Houders van Dieren, Hoofdstuk 3. Houden van dieren anders dan voor landbouwdoeleinden, <https://wetten.overheid.nl/BWBR0035217/2022-12-22>.

92 <https://www.nvwa.nl/documenten/dier/dierenwelzijn/welzijn/publicaties/informatieblad-fokken-met-huisdieren-voor-dierenartsen>, dann weiter zum Download: Fokken met huisdieren: informatie voor de dierenarts Besluit Houders van dieren art.3.4.

Laut **Four Paws International**⁹³ wird die Zucht von Tieren mit genetischen Störungen nicht eingestellt, obwohl es in vielen Ländern bereits gesetzliche Regelungen gibt. Eines der Hauptprobleme sei, dass die **Definition von Leiden** oft unklar sei.⁹⁴

7. Anbindehaltung

In Deutschland verbietet § 30 (5) TierSchNutzV die Anbindehaltung bei **Jungsauen und Sauen**.⁹⁵

Für **Rinder** (Mastbullen und Milchkühe) gibt es diesbezüglich keine Regelungen. Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates hat im Februar 2020 im Zuge der Beratungen zur Siebten Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ein **Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung** von Rindern durch Einfügung eines § 11a TierSchNutzV vorgeschlagen.⁹⁶ Die damalige Bundesregierung sicherte im Juli 2020⁹⁷ zu, noch in der 19. Legislaturperiode Vorschläge für Regelungen zur Anbindehaltung von Rindern vorzulegen. Im April 2022 forderte die Agrarministerkonferenz den Bund auf, Wege zum Ausstieg aus der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern aufzuzeigen.⁹⁸

Die Anbindehaltung ist vor allem noch in Bayern und Baden-Württemberg verbreitet. Sie ist jedoch in den letzten Jahren **stark zurückgegangen**. Vor allem kleine und sehr kleine Betriebe scheuen die hohen Investitionskosten alternativer Haltungsformen.⁹⁹ Aktuell wurde ein Änderungsantrag im Bayerischen Landtag für eine Beratungsoffensive zu möglichen **Alternativen zur Anbindehaltung**¹⁰⁰ am 29.03.2023 vom Landtagsplenum **abgelehnt**.¹⁰¹

93 Four Paws International ist eine weltweit agierende Tierschutzorganisation.

94 <https://www.four-paws.org/campaigns-topics/topics/companion-animals/breeding-of-dogs-with-genetic-disorders/animal-welfare-laws-on-the-breeding-of-animals-with-genetic-disorders>.

95 Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzV), <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutzv/TierSchNutzV.pdf>.

96 <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/587-1-19.pdf?blob=publication-File&v=1>

97 Protokollerklärung der Bundesregierung vom 03.07.2020, <https://dserver.bundestag.de/brp/992.pdf#P.245>; siehe auch Thünen, Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen, https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn060522.pdf

98 https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/endgueltiges-ergebnisprotokoll-amk-01april-2022_1649841270.pdf

99 <https://www.agrarheute.com/management/betriebsfuehrung/anbindehaltung-geht-stark-zurueck-kleine-betriebe-verlierer-585308>.

100 Änderungsantrag der Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000016500/0000016708.pdf.

101 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Folgedrucksachen/0000020500/0000020763.pdf.

Die gesetzliche Regelung für Milchkühe und deren Nachkommen trat in **Dänemark** 2010 in Kraft und enthält zahlreiche Übergangsfristen. Das Verbot der Anbindehaltung ab 2022 wurde mit der Auflage, dass die Tiere im Sommer Weidegang haben müssen, auf **2027** verschoben.¹⁰² Nach einer aktuellen politischen Entscheidung soll die Anbindehaltung dann auch für Mastrinder verboten sein.¹⁰³

Ein Drittel der **finnischen** Milchkühe - etwa 50 Prozent der kleinen Milchviehbetriebe - werden in Anbindehaltung gehalten, aber die Tiere müssen mindestens zwei Monate im Sommer auf der Weide sein. Dies könnte bald auf 3 Monate erhöht werden.¹⁰⁴

Auch in **Frankreich** und **Italien** sind dreißig bis vierzig Prozent der Kühe in Anbindehaltung.¹⁰⁵

In den **Niederlanden** werden 5 Prozent der Kühe im Winter in Anbindehaltung gehalten und ein geringer Anteil der Milchkühe wird in kleineren Betrieben angebunden.¹⁰⁶

In **Norwegen** haben derzeit mehr als 50 Prozent der Milchviehbetriebe Anbindeställe, aber diese Betriebe haben weniger als 50 Prozent des gesamten Kuhbestandes. Es dürfen keine neuen Anbindeställe gebaut werden und bis 2034 sollen alle Anbindeställe abgeschafft werden.¹⁰⁷

Nach Angaben des österreichischen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft ist die sog. **ganzjährige** Anbindehaltung von Rindern in **Österreich** seit vielen Jahren **gesetzlich verboten**. In früher errichteten Stallungen ist sie in **Ausnahmefällen noch bis 2030** erlaubt. Die Sonderrichtlinie für ein Investitionsprogramm¹⁰⁸ unterstützt Betriebe,

102 European Commission, DG SANTE (2022), 7. Meeting of the sub-group on calves and dairy cows seventh meeting, 17.10.2022, 14:30 to 17:30 (videoconference) – MINUTES – , Presentation on “Background and conditions for the housing of dairy cows” (Denmark), S. 3f, 17.10.2022, https://food.ec.europa.eu/system/files/2023-02/aw_platform_20221017_sub-cows_min.pdf.

103 EFSA (2022), Annual report of the EFSA Networks on Animal Welfare 2022, S. 12, <https://efsa.online-library.wiley.com/doi/epdf/10.2903/sp.efsa.2022.EN-7764>.

104 EFSA (2022), Annual report of the EFSA Networks on Animal Welfare 2022, S. 11f, <https://efsa.online-library.wiley.com/doi/epdf/10.2903/sp.efsa.2022.EN-7764>.

105 EFSA (2022), Annual report of the EFSA Networks on Animal Welfare 2022, S. 11, <https://efsa.online-library.wiley.com/doi/epdf/10.2903/sp.efsa.2022.EN-7764>.

106 EFSA (2022), Annual report of the EFSA Networks on Animal Welfare 2022, S. 12, <https://efsa.online-library.wiley.com/doi/epdf/10.2903/sp.efsa.2022.EN-7764>.

107 EFSA (2022), Annual report of the EFSA Networks on Animal Welfare 2022, S. 11, <https://efsa.online-library.wiley.com/doi/epdf/10.2903/sp.efsa.2022.EN-7764>.

108 <https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-foerderungen/nationaler-strategieplan/foerderung-sonderrichtlinien/gsp-srl-le-projektmassnahmen.html>; Merkblatt Standards für Besonders tierfreundliche Haltung und NH3-Minderung für eine erhöhte Förderung Beilage zur Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023-2027, Version 1.2, https://info.bml.gv.at/dam/jcr:dd3404ef-b64d-4f33-b406-ae65eca58fb4/Beilage%201_MB%20Standards%20f%C3%BCr%20Bes%20Tierfreundliche%20Haltung%20und%20NH3-Minderung%20f%C3%BCr%20eine%20erh%C3%B6hte%20F%C3%B6rderung_Version%201_2.pdf.

die früher – bis Ende 2027 – aus der dauernden Anbindehaltung aussteigen.¹⁰⁹ Bei der Rindhaltung wird nicht nur die dauernde Anbindehaltung, sondern mittlerweile auch die traditionelle Kombinationshaltung (Anbindehaltung mit Weide) hinterfragt.¹¹⁰ Siehe auch die Antwort des österreichischen Bundesministeriums Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 16. November 2022 zu den Vor- und Nachteilen der Anbindehaltung.¹¹¹

In **Schweden** wurde ein neues Tierschutzgesetz verabschiedet, das auf dem "natürlichen Verhalten" von Tieren basiert und vorschreibt, dass Kühe in Anbinde- oder Laufstallhaltung im Sommer auf die Weide müssen. Zur traditionellen Haltung von Kühen in Schweden gehört der Weidegang. Dies sei wichtig für die Gesundheit und das Tierwohl der Kühe, insbesondere bei Anbindehaltung. Nach der schwedischen Tierschutzverordnung müssen Rinder, die älter als sechs Monate sind und zur Milchproduktion gehalten werden, im Sommer auf der Weide gehalten werden. Auch Rinder, die älter als sechs Monate sind und nicht für die Milcherzeugung gehalten werden, müssen im Sommer auf der Weide gehalten werden oder anderweitig Zugang zu Außenbereichen haben.¹¹²

Gemäß Art. 3 (4) der Tierschutzverordnung dürfen in der **Schweiz** Tiere „nicht dauernd angebunden gehalten werden“¹¹³.

8. Nicht-kurative Eingriffe

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist nach § 6 (1) TierSchG¹¹⁴ grundsätzlich verboten. Ausnahmen gelten u. a. für die Ferkelkastration, das Kürzen des Schwanzes und das Abschleifen der Eckzähne von Ferkeln, § 6 (1) Nr. 3 TierSchG.

8.1. Ferkelkastration

Laut § 6 (1) 2a TierSchG ist in Deutschland das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen vom Verbot des vollständigen oder teilweisen Amputierens von Körperteilen ausgenommen. Allerdings ist die **betäubungslose Ferkelkastration** gemäß § 21 TierSchG seit dem 1.

109 <https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/landwirtschaft-in-oesterreich/tierische-produktion/tierschutz-tier-gesundheit/anbindehaltungs-aus-bei-rindern.html>

110 S. 572, 574, SWOT-Analyse Anhang II zum GAP-Strategieplan 2023-2027, https://info.bml.gv.at/dam/jcr:936774ea-78ed-4a9f-858b-344293e64480/Anhang%20II_SWOT-Analyse.pdf.

111 Anfrage Nr. 12248/J, https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/AB/11945/imfname_1483599.pdf.

112 European Commission, DG SANTE (2022), 7. Meeting of the sub-group on calves and dairy cows seventh meeting, 17.10.2022, 14:30 to 17:30 (videoconference) – MINUTES – , Presentation on “Pasture for dairy cows” (Sweden), S. 7, 17.10.2022, https://food.ec.europa.eu/system/files/2023-02/aw_platform_20221017_sub-cows_min.pdf.

113 <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/416/de>.

114 https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_6.html.

Januar 2021 verboten.¹¹⁵ Auch in **Dänemark** werden Ferkel unter Betäubung kastriert.¹¹⁶ Im **österreichischen** Parlament wurde im Oktober 2022 darauf hingewiesen, dass sich Österreich hinsichtlich der betäubungslosen Kastration an Deutschland orientieren solle.¹¹⁷

In **Irland** und im **Vereinigten Königreich** werden Ferkel **nicht** kastriert. In **Spanien** und **Portugal** wird bei ca. 58 Prozent der Schweine auf eine Kastration verzichtet.¹¹⁸ Auch in den **Niederlanden** wurde die Kastration von Ferkeln reduziert.¹¹⁹

8.2. Enthornung bei Kälbern

In Deutschland ist eine **Betäubung** für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern **nicht erforderlich**, § 5 (3) 2 TierSchG.

Die Enthornung darf in der **Schweiz** nur in den ersten drei Lebenswochen im eigenen Bestand mit anerkanntem Sachkundenachweis unter tierärztlicher Anleitung und Aufsicht sowie unter **Schmerzausschaltung** durchgeführt werden.¹²⁰

In **Österreich** wurde die Frist zur Enthornung von Kälbern von sechs auf acht Wochen ausgeweitet. Der Eingriff darf ausschließlich unter **Narkose**, Lokalanästhesie und **postoperativer Schmerzbehandlung** und durch einen Tierarzt erfolgen. Für das Enthornen älterer Tiere ist ein Einzeltierantrag zu stellen.¹²¹

In **Dänemark** dürfen Milchviehhalter Kälber unter drei Monaten mit einem heißen Eisen enthornen, nachdem ein Tierarzt dem Kalb ein **Betäubungsmittel** verabreicht hat.¹²²

115 https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_21.html.

116 S. 175, https://food.ec.europa.eu/system/files/2022-10/aw_eval_revision_swd_2022-328_en.pdf.

117 Parlamentskorrespondenz Nr. 1145 vom 17.10.2022, https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2022/pk1145.

118 S. 175, https://food.ec.europa.eu/system/files/2022-10/aw_eval_revision_swd_2022-328_en.pdf.

119 European Commission, Directorate-General for Agriculture and Rural Development (2021), Study on CAP Measures and Instruments Promoting Animal Welfare and Reduction of Antimicrobials Use Contract AGRI-2020-0319 Final report, December 2021.

120 Art. 32 Tierschutzverordnung (TSchV), <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/416/de>.

121 <https://sbg.lko.at/enthornung-und-andere-eingriffe-rechtzeitig-beantragen+2400+3757491>

122 <https://anivet.au.dk/en/current-news/news/show/artikel/kalves-smertesom-foelge-af-afhorning-kan-lindres-1-2021>, <https://dca.au.dk/en/current-news/news/show/artikel/ny-viden-fra-aarhus-universitet-om-bedoevelse-ved-afhorning-af-kalve>.

8.3. Kupieren des Schwanzes bei Ferkeln

Nach Angaben des zuständigen EU-Kommissars setzten im Jahr 2020 nur **Schweden** und **Finnland** das Verbot des routinemäßigen Schwanzkupierens bei Schweinen korrekt um.¹²³ Beide Länder überwachten Schwanzlänge und -verletzungen im Schlachthof, um das Tierwohl in den Betrieben diagnostizieren und verbessern zu können.

In **Deutschland** ist eine Betäubung für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern nicht erforderlich, § 5 (3) 3 TierSchG.

In **Dänemark** ist das Kupieren von mehr als der Hälfte des Schwanzes nicht zulässig. Auch die nationalen Anforderungen an die Wasserberieselung, den Boden und den Auslauf von Schweinen sind höher als die EU-Anforderungen.¹²⁴

Andere Mitgliedstaaten arbeiten ebenfalls an nationalen Aktionsplänen zur Reduzierung des Schwanzkupierens. **Italien** habe mit einem Monitoring der Schweinehaltungsbetriebe begonnen und den Behörden sei der Prozentsatz der Betriebe bekannt, in denen die Schwänze nicht routinemäßig kupiert würden oder die begonnen hätten, das routinemäßige Kupieren einzustellen (Gruppenhaltung mit unkupierten Schweinen).¹²⁵

In **Österreich** treten ab 2023 neue Aufzeichnungsverpflichtungen bei der Schweinehaltung in Kraft. Ab 2024 müssen Schweinehalter eine „Tierhaltererklärung“ ausfüllen, in der Betriebe, die kupierte Schweine halten, jährlich die Unerlässlichkeit des Kupierens begründen oder erklären, mit einer Gruppe unkupierter Tiere in den Kupierverzicht einzusteigen. Bei kupierten Schweinen müsse eine jährliche „Risikoanalyse“ durchgeführt werden.¹²⁶

8.4. Schnabelkürzen bei Legehennen

Im Geflügelsektor ist das Schnabelkürzen bei Legehennen in **Schweden** und in den **Niederlanden** verboten.¹²⁷

123 „Only Finland and Sweden have banned routine tail docking in pigs. All other Member States submitted action plans to the Commission in 2018, and provided updates in the course of 2018 and 2019. With the exception of Denmark, all action plans submitted to date lack adequate compliance criteria for one or more of the six tail-docking risk factors.“ 12.08.2020, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2020-002862-ASW_EN.pdf; zu Finnland siehe auch ausführlich <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1751731121001968>.

124 S. 47, Study on CAP measures and instruments promoting animal welfare and reduction of antimicrobial use

125 European Commission, DG Health and Food Safety (2022), Overview report The use of indicators for animal welfare at farm level, Ref. Ares(2022)1831236 - 12/03/2022, S. 12, <https://www.portalveterinaria.com/upload/20220329094629Theuseofindicatorsforanimalwelfareatfarmlevel.pdf>.

126 Die Landwirtschaft, Die Zeitung der Landwirtschaftskammer Niederösterreich, Dezember 2022, Ausgabe 12.

127 European Commission, Directorate-General for Agriculture and Rural Development (2021), Study on CAP Measures and Instruments Promoting Animal Welfare and Reduction of Antimicrobials Use Contract AGRI-2020-0319 Final report, December 2021.

Laut Tierschutzbericht 2019 wird seit dem 1. Januar 2017 in Legehennenhaltungen **in Deutschland** regelmäßig auf die Einstellung schnabelgekürzter Hennen verzichtet.¹²⁸

8.5. Abschleifen der Eckzähne bei Ferkeln

In Deutschland ist eine Betäubung für das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln nicht erforderlich, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist, § 5 (3) 5 TierSchG.

Nach Angaben des EFSA-Gremiums für Tiergesundheit und Tierschutz (AHAW) werde das Kürzen der Zähne bei Saugferkeln in den ersten Lebenstagen weltweit in vielen Ländern praktiziert. Beispielsweise führten 80 Prozent der in Norwegen befragten Betriebe das Zahnabschleifen durch. In einer kürzlich durchgeführten Online-Umfrage unter 75 Befragten aus 17 Ländern (einschließlich Nicht-EU-Ländern) gaben rund 50 Prozent der Befragten an, keine Zähne zu kürzen. In einer Studie über ökologisch wirtschaftende Ferkelerzeugerbetriebe in Österreich führten 40 Prozent der Betriebe Zahnkürzungen durch, obwohl sie angaben, dies nicht routinemäßig zu tun, und 60 Prozent führten dies nie durch.¹²⁹

9. Onlinehandel mit Heimtieren

Der aktuelle Koalitionsvertrag (2021) sieht für den Onlinehandel mit Heimtieren eine **verpflichtende Identitätsüberprüfung** vor. Eine Aktualisierung der Leitlinien für Tierbörsen und eine Positivliste für Wildtiere sind ebenfalls vorgesehen.¹³⁰

Nach Angaben der **Eurogroup for Animals** sei es aufgrund der Größe und des globalen Charakters des Internets sowohl für die einzelnen EU-Staaten als auch für die EU als Ganzes sehr schwierig, die Zuständigkeit für den Online-Handel mit Heimtieren zu definieren und die bestehenden Rechtsvorschriften durchzusetzen.¹³¹ Aufgrund zunehmender Betrugsverdachtsfälle in diesem Sektor, die von den EU-Staaten gemeldet wurden, starteten die EU-Kommission und die EU-/EFTA-Staaten am 1. Juli 2022 eine EU-Durchsetzungsaktion zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Heimtieren.¹³²

128 Tierschutzbericht 2019, <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Tierschutzbericht-2019.pdf?blob=publicationFile&v=8>.

129 EFSA Panel on Animal Health and Welfare (AHAW) (2022), Welfare of pigs on farm, Scientific opinion, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2022.7421>.

130 S. 35, https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf. Zum illegalen Handel mit Heimtieren siehe auch die Antwort der Bundesregierung aus dem Jahr 2020, <https://dser-ver.bundestag.de/btd/19/193/1919390.pdf>.

131 <https://www.eurogroupforanimals.org/what-we-do/areas-of-concern/online-pet-trade>.

132 EU Enforcement Action on illegal trade of cats and dogs, https://food.ec.europa.eu/safety/eu-agri-food-fraud-network/eu-coordinated-actions/illegal-movement-pets_en.

9.1. Kennzeichnung und Registrierung von Hunden

Die Bundesregierung plant eine obligatorische Kennzeichnung und Registrierung von Hunden.¹³³ In einigen europäischen Staaten gibt es bereits ein **Hunderegister**, z. B. in Dänemark, Finnland und der Schweiz:

Das **dänische Hunderegister** (Dansk Hunderegister) wurde 1993 eingerichtet. Alle in Dänemark lebenden Hunde haben eine ID-Nummer und sind im dänischen Hunderegister registriert.¹³⁴

In **Finnland** ist das Hunderegister ein amtliches Register. Der Erlass 68/2022 des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (vorherige Fassung 1/2021) enthält die Bestimmungen über die Hundekennzeichnung, die Eintragung in das Hunderegister und unter anderem auch über die Qualifikationen der Person, die den Mikrochip gesetzt hat.¹³⁵

In der **Schweiz** müssen Hundebesitzer ihre Tiere in der Datenbank AMICUS registrieren lassen. Die Registrierung des Tieres wird von einem Tierarzt vorgenommen.¹³⁶

9.2. Positivliste für als Heimtiere gehaltene Wildtiere

Die **Eurogroup for Animals** mahnte im März 2023, das uneinheitliche Vorgehen mit exotischen Heimtieren in der EU erschwere die Überwachung der **Handelsströme** und mache die Durchsetzung der bestehenden Vorschriften nahezu unmöglich. Die Tierschutzorganisation schlug eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Risikobewertungen erstellte EU-weite Positivliste vor, um festzustellen, welche Tierarten als "Heimtiere" gelten könnten.¹³⁷ Nach Angaben von Eurogroup for Animals importierten Mitgliedstaaten mit **weniger restriktiven Vorschriften**, wie z. B. **Deutschland** oder **Frankreich**, mehr lebende Wildtiere und seien im Handel aktiver als Länder mit stärkeren Handelsbeschränkungen aufgrund von Negativ- oder Positivlisten.¹³⁸ Untersuchungen deuteten auf **Deutschland** als **Hauptumschlagplatz** für den **Online-Handel** mit **exotischen Heimtieren** in der EU hin.¹³⁹ Mehrere EU-Staaten hätten bereits eine **Positivliste**. Einige hätten neben gesetzlichen Vorgaben zur Positivliste auch eine tatsächliche **Liste der zugelassenen Arten** (Belgien, Luxemburg, Zypern, Malta und seit kurzem Italien (in der folgenden Grafik dunkel-

133 S. 35, https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf.

134 <https://www.hunderegister.dk/home>.

135 <https://www.ruokavirasto.fi/en/animals/animal-keeping-identification-and-registration/animal-identification/dogs-cats-and-ferrets/dog-registry/>.

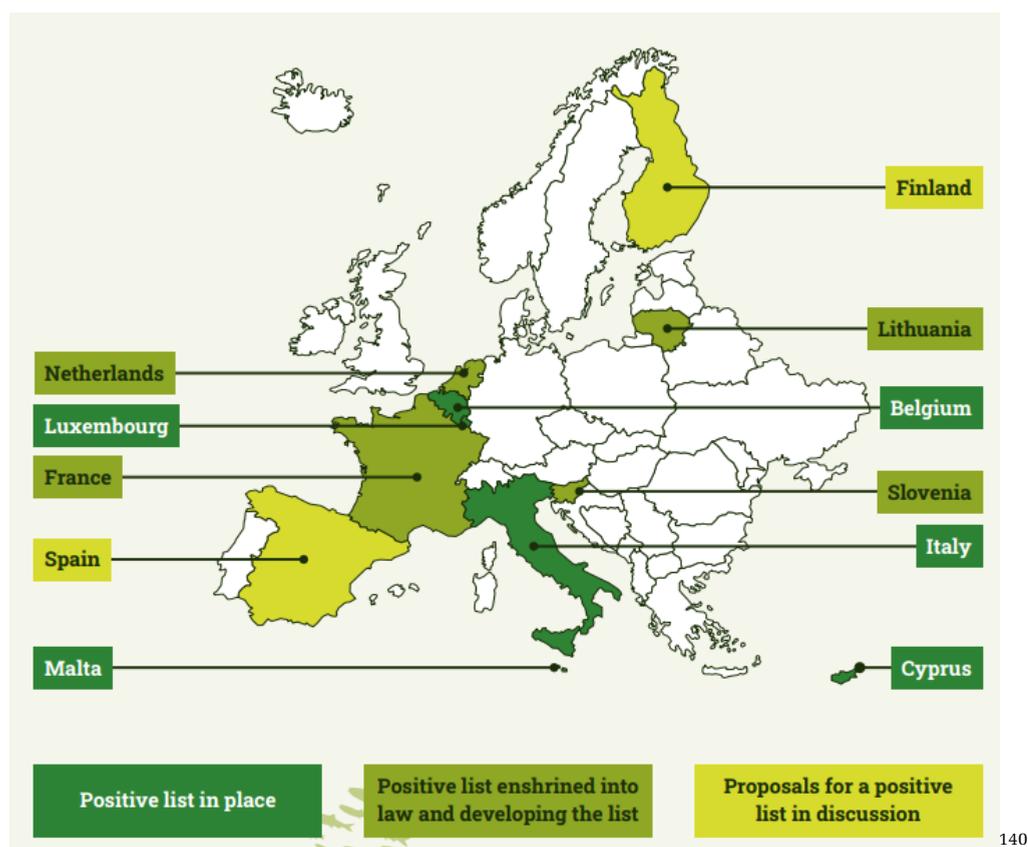
136 Chiens, <https://www.blv.admin.ch/blv/fr/home/tiere/transport-und-handel/tierverkehrskontrolle/registrierung.html>.

137 <https://www.eurogroupforanimals.org/library/eu-positive-list-proposal-regulate-trade-animals-destined-life-pet>.

138 S. 26, https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-03/2023_03_efa_EU%20Positive%20List_White%20Paper.pdf.

139 S. 32, 33, https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-03/2023_03_efa_EU%20Positive%20List_White%20Paper.pdf.

grün)). Während andere die Positivliste zwar gesetzlich verankert hätten, aber noch an der Fertigstellung der eigentlichen Liste der zugelassenen Arten (Litauen, Frankreich und Slowenien (in der folgenden Grafik hellgrün)) arbeiteten. Die Niederlande hätten eine Liste festgelegt, die im 2024 in Kraft trete. In Spanien und Finnland sei der Vorschlag für eine Positivliste in der Diskussion (in der folgenden Grafik gelbgrün). Wichtig sei, dass dem **Europäischen Gerichtshof** zufolge eine **Positivliste als ein rechtsgültiges Mittel** zur Beschränkung des innergemeinschaftlichen Handels mit als Heimtieren gehaltenen Wildtieren gelte:



10. Tiertransporte

Auch die Tierschutzvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport¹⁴¹ werden auf Grundlage der "Farm to Fork"-Strategie überarbeitet und sollen neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen. Die Regierungen von Belgien, Dänemark,

140 S. 8, https://www.eurogroupforanimals.org/files/eurogroupforanimals/2023-03/2023_03_efa_EU%20Positive%20List_White%20Paper.pdf.

141 <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2005/1/oj>.

Deutschland, den Niederlanden und Schweden begrüßten in einem **Positionspapier** vom Juni 2022 die wissenschaftliche Überarbeitung der Verordnung.¹⁴²

Die EU-Kommission erließ bereits **tertiäre Rechtsvorschriften**, die in Kürze in Kraft treten sollen.¹⁴³ Sie sollen den Schutz lebender Tiere während des **Seetransports** verbessern und Inspektionen sowie amtliche Kontrollen von Tiertransportschiffen erleichtern. Die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) wird eine **EU-Datenbank** einrichten, in die EU-Mitgliedstaaten die Ergebnisse der Kontrollen von Tiertransportschiffen eintragen müssen. Darüber hinaus muss bei der ersten Fahrt eines Tiertransportschiffes ein Amtstierarzt an Bord sein, um die Ausrüstung zu überprüfen, und in den Bestimmungshäfen müssen Kontrollpunkte in der Nähe sein, um die Tiere gegebenenfalls ruhigstellen zu können.¹⁴⁴

Laut der Studie, die vom ANIT-Ausschuss¹⁴⁵ des Europäischen Parlaments in Auftrag gegeben wurde, haben hinsichtlich der Ausfuhr von Tieren in **Drittstaaten** einige deutsche Bundesländer ein **faktisches Verbot** ("de facto ban") der Ausfuhr von Tieren aus ihrem Gebiet in sogenannte "Hochrisiko-Tierschutzstaaten" ausgesprochen.¹⁴⁶ Im Dezember 2020 erklärte Olga Kikou (Compassion in World Farming) in einer öffentlichen Anhörung im Europäischen Parlament (EP), ihr sei nicht bekannt, dass andere EU-Staaten ein ähnliches Exportverbot für Tiere in bestimmte Länder vorbereiteten, wie es die deutschen Bundesländer planten.¹⁴⁷ Laut einer Studie vom Mai 2021 stellen auch die Niederlande einige Streckenplanungen in Drittstaaten in Frage.¹⁴⁸

142 Position Paper for a Revision of the EU's Legislation on Animal Transport, <https://www.bmel.de/Shared-Docs/Downloads/EN/Animals/position-paper-eu-legislation-animal-transport.pdf?blob=publicationFile&v=2>; siehe auch Europäisches Parlament (2021), Bericht über die Untersuchung von angeblichen Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei dessen Anwendung im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren beim Transport innerhalb und außerhalb der Union, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2021-0350_DE.html.

143 https://germany.representation.ec.europa.eu/news/tiertransporte-auf-dem-seeweg-kommission-sorgt-mit-neuen-regeln-fur-mehr-tierschutz-2023-02-17_de.

144 https://food.ec.europa.eu/animals/animal-welfare/animal-welfare-practice/animal-welfare-during-transport_en.

145 Untersuchungsausschuss für den Schutz von Tieren beim Transport (ANIT), Committee of Inquiry on the Protection of Animals during Transport (ANIT), <https://www.europarl.europa.eu/committees/en/anit/about>.

146 Vgl. European Parliament (2021), The practices of animal welfare during transport in third countries: an overview Workshop on Animal Welfare during Transport, 25 May 2021, STUDY Requested by the ANIT Committee, S. 31f, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/690877/IPOL_STU\(2021\)690877_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/690877/IPOL_STU(2021)690877_EN.pdf).

Siehe hierzu die EntschlieÙung des Bundesrates zum Verbot einer Beförderung von Tieren in bestimmte Drittstaaten. <https://dip.bundestag.de/vorgang/entschlie%C3%9Fung-des-bundesrates-zum-verbot-einer-bef%C3%B6rderung-von-tieren-in/271434>.

147 https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/ANIT/DV/2020/12-10/Questions-andAnswersCIWF_EN.pdf.

148 European Parliament (2021), The practices of animal welfare during transport in third countries: an overview Workshop on Animal Welfare during Transport, 25 May 2021, STUDY Requested by the ANIT Committee, S. 44, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/690877/IPOL_STU\(2021\)690877_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/690877/IPOL_STU(2021)690877_EN.pdf).

Der aktuelle Bericht des Europäischen Rechnungshofs (ECA)(2023) bemängelt, dass die EU-Rechtsvorschriften zu Tiertransporten in den EU-Staaten nicht einheitlich durchgesetzt würden. Es bestehe das Risiko, dass Transportunternehmen die in den verschiedenen nationalen Sanktionssystemen bestehenden **Regelungslücken** ausnutzten.¹⁴⁹

Der ECA (2023) machte zudem darauf aufmerksam, dass Kostenunterschiede zwischen den einzelnen Erzeugungsstufen (wie Aufzucht und Endmast) zu mehr Tiertransporten **innerhalb der EU** führten: Da Ferkel in Dänemark und den Niederlanden relativ günstig seien, würden sie aus beiden Ländern in hoher Zahl zur Mast nach Deutschland verbracht. Zwar sei die Schweinemästung zu Schlachtzwecken (Endmast) in Deutschland teurer als in Dänemark, aber die Fleischindustrie sei aufgrund der geringeren Lohnkosten in Deutschland wirtschaftlicher.¹⁵⁰ Zudem machten Transportkosten nur einen kleinen Teil des Einzelhandelspreises für Fleisch aus.¹⁵¹

10.1. Dänemark

Laut Tamstorf (2020) vom Danish Agriculture and Food Council, sei man sich in **Dänemark** der sehr unterschiedlichen Umsetzung der Tiertransportverordnung in den Mitgliedstaaten bewusst. In Dänemark befände man sich jedoch in einer anderen Situation, wo die Behörden die Verordnung sehr streng und recht unverhältnismäßig umsetzten, und zwar so streng, dass die Fahrer die Branche aufgrund der sehr harten Sanktionen, die gegen sie verhängt würden, verließen. In Dänemark führe die Nichteinhaltung der Verordnung dazu, dass der Fahrer und das Transportunternehmen bei der Polizei angezeigt würden, gefolgt von einem Gerichtsverfahren, und es würden Bußgelder in Höhe von 2.000 Euro bis 13.000 Euro verhängt, selbst in Fällen, in denen Probleme mit der Transportfähigkeit eines Tieres von mit 200 bis 700 Tieren beladenen Lastwagens festgestellt würden. Es gebe auch Fälle, in denen Fahrer wegen eines einzigen Tieres einer ganzen Ladung zu einer bedingten Freiheitsstrafe („conditional imprisonment“) verurteilt werden. Im Durchschnitt transportiere ein Fahrer mehr als 80.000 Schweine pro Jahr unter einer Sanktionsregelung, die keinen Raum für Fehler und unvorhergesehene Situationen lasse. Aufgrund der hohen Bußgelder hätten Fahrer und Transportunternehmen keine wirtschaftlichen Anreize, nicht transportfähige Tiere zu übernehmen, und dies müsse in der Verordnung berücksichtigt werden. Es sei festgestellt worden, dass die dänischen Fahrer die Branche verließen. Seit Anfang der 1990er Jahre hätten alle Personen, die mit dem Transport von Tieren zu tun hatten, eine Schulung besuchen müssen. Dieser Kurs sei mit der EU-Verordnung 1/2005 durch eine formale Ausbildungspflicht ersetzt worden. In Dänemark müssten Fahrer eine 5-tägige Schulung im Umgang mit Tieren absolvieren, um Tiere transportieren zu dürfen. Das sei im Vergleich zu anderen Ländern ein weitaus höherer Ausbildungsstand.¹⁵²

149 S. 4, https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/RV-2023-03/RV-2023-03_DE.pdf.

150 S. 32, https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/RV-2023-03/RV-2023-03_DE.pdf.

151 https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/INRV-2023-03/INRV-2023-03_DE.pdf.

152 Written questions to Dr Trine Vig Tamstorf - Danish Agriculture and Food Council, ANIT hearing of 10/12/2020, https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/ANIT/DV/2020/12-10/QuestionsandAnswersDanishFoodCouncil_EN.pdf.

10.2. Schweiz

Gemäß Art. 15 (1) des schweizerischen Tierschutzgesetzes sind „Tiertransporte [...] schonend und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen. Die Fahrzeit ab Verladeplatz beträgt höchstens sechs Stunden. [...]“¹⁵³

10.3. Österreich

Gemäß den Beschlüssen des österreichischen Ministerrates vom 4. Mai 2022 zur Erhöhung der Tierwohlstandards ist die folgende Novellierung des Tiertransportgesetzes vorgesehen:

- „Übermittlung der Daten aus den Retrospektivkontrollen von Langstreckentransporten [in] Drittstaaten
- Transportfähigkeit von Kälbern frühestens ab drei Wochen und bei guter Gesundheit
- Verbot von Schlacht- und Masttiertransporten in Drittstaaten.“¹⁵⁴

Regelungen zu Zuchtiertransporten ab dem 1. September 2022, <https://wien.lko.at/zuchtiertransporte-%C3%A4nderungen-ab-1-september-2022+2400+3664870+2360114+6366>.

Regelungen zu Tiertransporten innerhalb und außerhalb Österreichs ab dem 1. September 2022, <https://wien.lko.at/tiertransport-%C3%A4nderungen-ab-1-september-2022+2400+3664529+2360114+6366>.

11. Tiergesundheitsdatenbank

Im Juli 2021 führte **Nordrhein-Westfalen (NRW)** als erstes Bundesland ein Informationssystem Tiergesundheit 4.0 ein.¹⁵⁵ Ein ähnliches Projekt lehnte der **Bayerische Landtag** im Oktober 2022

Weitere öffentliche Anhörungen des Committee of Inquiry on the Protection of Animals during Transport (ANIT) im Europäischen Parlament seit dem 10.12.2020 finden sich unter dem folgenden Link: <https://www.europarl.europa.eu/committees/en/anit/events/events-hearings>.

153 <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/414/de>.

154 Siehe unter Tiertransportgesetz, <https://www.landwirtschaft.at/aktuelles/#lp-pom-block-2705>.

155 <https://www.land.nrw/pressemitteilung/tiergesundheit-40-am-start-mehr-transparenz-fuer-mehr-tierwohl>;

Frank Mätzschker, Dr. Norbert Kinkel, Sabrina Heß, Edis Frmic, Stefan Hoven (2020), Ein Frühwarnsystem für mehr Tiergesundheit, Wie Mensch und Tier von der Tiergesundheitsdatenbank profitieren, S. 102f, https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/2_jahresberichte/LANUV-Jahresbericht_2020.pdf.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Die Ministerin (2022), NRW geht beim Tierwohl voran - Aktueller Sachstand der Nutztierhaltungsstrategie sowie zum Stall der Zukunft; Sitzung des AULNV am 09.03.2022, S. 4, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-6509.pdf>.

ab.¹⁵⁶ Der Bundesverband der beamteten Tierärzte (BbT) begrüßte in einer Pressemitteilung im April 2023, die Entscheidung der Bundesregierung, in dieser Legislaturperiode die **Grundlagen für eine Tiergesundheitsdatenbank** zu schaffen.¹⁵⁷

In **Österreich** stößt den Angaben des Vereins Steirischer Tiergesundheitsdienste zufolge das föderale System bei bestimmten Fragestellungen an seine Grenzen, weshalb eine bundesweit koordinierte und einheitliche Tiergesundheitsdatenbank (AHDS – Animal Health Data Service) errichtet werden soll. Das Agrarische Informationszentrum (aiz) erklärte im November 2022, dass sich die Tiergesundheitsdatenbank in der Umsetzung befinde und Anfang 2023 ihren Betrieb aufnehmen werde. Es handele sich dabei um eine reine "Auswertungsdatenbank", die Daten aus bestehenden Datenbanken vernetze und daraus Berichte und Auswertungen für Behörden, Tierhalter und Tierärzte generiere. Damit werde es möglich, unter Wahrung des Datenschutzes ein Benchmarking-System im Bereich Tiergesundheit, Tierhaltung, Antibiotikaeinsatz, Schlachthofdaten etc. nach einheitlichen Vorgaben aufzubauen.¹⁵⁸

12. Verbot von Wildtieren im Zirkus

Im Artikel „Länder mit Wildtier-Verboten in Zirkussen“ vom März 2023 listet der Tierschutzverein Vier Pfoten EU-Staaten auf, die bereits ein **generelles Wildtierverbot** ausgesprochen haben, sowie Länder, die **einzelne Wildtierarten** verbieten, bis hin zu Griechenland, Zypern und Malta, die **alle Tiere** im Zirkus verbieten.¹⁵⁹ Einen grafischen Überblick gibt die folgende Darstellung der Tierschutzorganisation PETA.¹⁶⁰ Hier finden sich auch EU-Staaten **ohne ein nationales Verbot**, wie Deutschland, Italien und Spanien:

156 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Folgedrucksachen/0000017500/0000017889.pdf.

157 <https://www.amtstierarzt.de/attachments/article/1822/2023-04-23%20PM%20Kongress%20Bad%20Staffelstein.pdf>.

Siehe auch die Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen sie gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz) und zum Entwurf einer 8. Verordnung zur Änderung der Tierschutznutztierhaltungsverordnung der Bundestierärztekammer e. V., https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Stellungnahmen/tierhaltungskennzeichnungsgesetz-gesamt.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

158 <https://aiz.info/tiergesundheitsdienst-ein-starker-partner-in-der-tierhaltung+2400+1166122?env=ZnJlZT0xMTY2MTIy>; siehe auch https://www.ooe-tgd.at/Mediendateien/Schoeder_%C3%96TGD.pdf.

159 <https://www.vier-pfoten.de/kampagnen-themen/themen/wildtiere/wildtiere-im-zirkus/laender-mit-wildtier-verbotten-in-zirkussen>

160 <https://www.peta.de/themen/wildtiere-zirkus-verbot/>.

